

Nichtschülerprüfung zum nachträglichen Erwerb des Abschlusses eines Bildungsgangs der Fachschule für Sozialwesen

Grundlagen sind die:

- Fachschulverordnung Sozialwesen vom 24. April 2003, dabei insbesondere Abschnitt 7, Nichtschülerprüfung, mit entsprechenden Querverweisen,
- Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 19. Juli 2011, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nummer 40 vom 25. Juli 2011,
- zweite Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 18. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nummer 49 vom 24. Juli 2014 und
- dritte Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 30. Oktober 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nummer 85 vom 04. November 2014

Die folgenden Unterlagen müssen bis zum 01. Oktober des Schuljahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der zuständigen Stelle vorliegen:

- Antragsformular oder formloser Antrag mit der Erklärung über den angestrebten Abschluss
- Nachweis des Hauptwohnsitzes im Land Brandenburg und der Vollendung des 21. Lebensjahres (Ausweiskopie oder Meldebescheinigung)
- Übersicht über die Schullaufbahn und die berufliche Laufbahn
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Berufsabschlusses
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Schulabschluss (mindestens Fachoberschulreife/mittlerer Schulabschluss/Realschulabschluss)
- formlose Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung
- Nachweis (Original oder beglaubigte Kopie) über die praktische Tätigkeit
 - in einem sozialpädagogischen (für die Fachrichtung Sozialpädagogik) oder
 - heilerziehungspflegerischen (für die Fachrichtung Heilerziehungspflege) oder
 - heilpädagogischen (für die Fachrichtung Heilpädagogik)Arbeitsfeld, deren Gesamtumfang einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht. Die geforderten beruflichen Tätigkeiten müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Schlusstermin für die Antragstellung begonnen worden sein.
- Nachweis (Original oder beglaubigte Kopie) über die praktische Tätigkeit in einem weiteren Arbeitsfeld - in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege im Umfang von 200 Stunden, in der Fachrichtung Heilpädagogik im Umfang von 160 Stunden

- Nachweis (Original oder beglaubigte Kopie) der beruflichen Handlungskompetenz einschließlich der personalen Kompetenz durch entsprechende Arbeitszeugnisse oder Beurteilungen der Arbeits- und/oder Praxisstellen

Antragsteller dürfen in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft gewesen sein.

Die Entscheidung über die Zulassung und die prüfende Schule und der Gebührenbescheid erfolgen durch die zuständigen Stellen bis spätestens 31. Januar des Prüfungsjahres.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Staatliches Schulamt Neuruppin
Birgit Seiferth
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin

Birgit.Seiferth@Schulaemter.Brandenburg.de
Telefon: 03391 – 7007 195
Dienstag 09:00 bis 15:00 Uhr (außer in den Brandenburger Schulferien)